

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	6 (1944)
Heft:	1
Rubrik:	Rechtsberatung = Conseils juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mängelrüge.

Im Verlaufe dieser Kriegsjahre haben sich die Fälle gemehrt, in denen sich der Technische Dienst des Traktorverbandes zur Interessenwahrung der Verbandsmitglieder zwischen Käufer und in der Hauptsache, Verkäufer von sogenannten Gelegenheits-Traktoren stellen musste, da es sich zeigte, dass die gekauften Traktoren oft Mängel aufwiesen, die im Verhältnis zum bezahlten Kaufpreis für unsere Mitglieder als untragbar erscheinen mussten. In zahlreichen Fällen konnte der Technische Dienst erfolgreich vermittelnd eingreifen, oft aber war er nicht mehr in der Lage, unseren Mitgliedern zu helfen, da sie es unterlassen hatten, dem Käufer gegenüber die Mängelrüge rechtzeitig und formgerecht zu erheben. Es soll deshalb im folgenden über die Mängelrüge und deren Bedeutung beim Kaufgeschäft die Rede sein.

Nach Obligationenrecht (nachfolgend mit OR bezeichnet) haftet der Verkäufer einer Sache dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften, als auch dafür, dass die gekaufte Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Der Verkäufer haftet auch dann, wenn er die Mängelrüge selber nicht gekannt hat.

Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängeln der Sache vor, so kann der Käufer der Sache entweder mit der Klage auf Wandelung den Kauf rückgängig machen, oder mit der Klage auf Minderung den Ersatz des Minderwertes der gekauften Sache verlangen. Der Verkäufer muss also im ersten Fall gegen Rückgabe der gekauften Sache den Kaufpreis herauszahlen und im zweiten Fall hat er dem Käufer jene Geldsumme zu erlegen, um die die gekaufte Sache infolge ihrer Mängel weniger wert ist, als ihm der Käufer dafür bezahlte. (OR Art. 205.)

Um mit dem Begehren auf Wandelung des Kaufes oder Minderung des Kaufpreises zum Erfolg zu kommen, bedarf es aber der Mängelrüge. Das Gesetz bestimmt nämlich, dass der Käufer, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der gekauften Sache prüfen, und falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen soll. Wenn dieses der Käufer versäumt, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren. Zeigen sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. (OR Art. 201.)

Da dem Inhalte dieser Gesetzesbestimmung von unsren Mitgliedern oft zum eigenen Schaden nicht nachgelebt wird, weshalb sie ihre Stellung gegenüber den Traktorverkäufern verschlechtern, soll der wesentliche Inhalt dieses Artikels klargelegt werden:

- Komplette Achsen und Bremsvorrichtungen
- Stahl-Scheibenräder und -Felgen
- Bremsen, Nabens und Zubehör für landwirtschaftliche Wagen und Traktoren

Eisenwerke Ettore Ambrosetti - Lugano

Das Gesetz erwähnt einleitend, dass der Käufer, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der Waren prüfen soll. Es steht natürlich im Belieben des Käufers, dies zu tun oder zu unterlassen. Will er aber die Mängelrüge geltend machen, so ist die Prüfung der Ware Voraussetzung, denn nur durch die Prüfung können allfällige Mängel festgestellt werden. Was die Zeit der Prüfung angeht, so stellt das Gesetz auf den üblichen Geschäftsgang ab. Die gekaufte Sache muss also jedenfalls in den Besitz des Käufers übergegangen sein, so dass er sie einer Untersuchung unterziehen kann. Ist dies der Fall, so empfiehlt sich die sofortige Vornahme der Prüfung, um der immer wiederkehrenden Einwendung, die Mängelrüge sei verspätet, weil die Prüfung nicht rechtzeitig vorgenommen worden sei, von vornherein die Spitze brechen. Es soll gründlich geprüft werden, damit sich der Käufer über die allfälligen Mängel klar wird und sich entschliessen kann, welche Rechtsvorkehren (Wandelung, Minderung) er treffen will. In Fällen, wo durch unsere Verbandsmitglieder Traktoren gekauft werden, ist es für den Käufer meistens am Platze, einen Sachverständigen beizuziehen, denn nur dieser wird in der Regel in der Lage sein, sich über die Qualität und die allfälligen Mängel des gekauften Traktors ein Bild zu machen. Wenn dadurch auch etwelche Kosten erwachsen, so sollte davon doch nicht Umgang genommen werden, denn unsere Mitglieder laufen sonst oft viel grössere Risiken.

Zeigen sich Mängel, so muss der Käufer unmittelbar nach der Prüfung dem Verkäufer davon sofort Anzeige machen. Es darf also nicht tagelang zugewartet werden. Zur Sicherung des Beweises dient es, wenn die Mängelrüge mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt. Das Gesetz äussert sich weiter nicht darüber, welchen Inhalt die Rüge aufweisen muss. Aus dem Begriff der Mängelrüge ergibt sich aber direkt, dass die entdeckten Mängel zu nennen sind. So würde es z. B. nicht genügen, wenn bloss gesagt würde, die Sache sei nicht der Abmachung gemäss, oder man sei mit ihr nicht zufrieden. Die einzelnen Mängel sind vielmehr zu nennen oder zu beschreiben. In zweiter Linie muss dem Verkäufer kundgegeben werden, dass der Käufer die Lieferung nicht als Erfüllung gelten lasse. Sind diese Formerfordernisse erfüllt, ist die Mängelrüge richtig erhoben worden und der Käufer hat sich damit den Weg gebahnt, um sich sein Recht verschaffen zu können.

Zeigen sich erst später verborgene Mängel, die bei der ordnungsgemässen Prüfung noch nicht erkennbar waren, so ist die Mängelrüge ebenfalls sofort zu erheben.

In einem einzigen Fall, bei absichtlicher Täuschung des Käufers, ist die Erhebung der Mängelrüge nicht erforderlich. Nach OR Art. 203 hat der Verkäufer dem Käufer nämlich immer dann im vollen Umfange für die gekaufte Sache Gewähr zu leisten, wenn er den Käufer absichtlich über die gekaufte Sache täuschte, auch wenn der Käufer deswegen keine Mängelrüge erhob. Die absichtliche Täuschung ist immer dann gegeben, wenn der Verkäufer dazu Anlass gab, dass der Käufer der Sache die Untersuchung unterliess und keine Rüge erhob, so z. B. wenn er vorspiegelt, der Traktor sei gerade vor 2 Tagen von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle eingehend geprüft und als fadellos befunden worden, und der Käufer im Vertrauen auf diese Angaben Prüfung und Bemängelung unterlässt.

P. S.

Landwirte!

Für ihre **Traktoren u. Wagen** offerieren wir Ihnen zu **vorteilhaften Preisen**

**Motoren
Achsen
Getriebe
Räder
Pneus**

V. Tognazzo, Zürich-Höngg

Auto-Abbruch Am Giessen 49-53
Telephon 672 99

Inserenten

Beachten Sie vor Aufgabe eines Inserates oder einer Anzeige nachstehende Ausmassen

Abm. für Inserate

Grösse	Breite	Höhe
1/1 Seite	125 mm	200 mm
1/2 "	125 "	100 "
1/4 "	125 "	50 "
oder	60 "	100 "
1/8 "	125 "	25 "
oder	60 "	50 "

Abm. für Anzeigen

Kauf, Verkauf, Stellenvermittlung

Grösse	Breite	Höhe
1/15 Seite	42 mm	37 mm
2/15 "	84 "	37 "
oder	42 "	74 "
3/15 "	125 "	37 "

„DER TRAKTOR“ — «LE TRACTEUR»

Redaktion, Administration und Annoncenregie: Leitung: H. Rütschi, Zürich 6
Schweiz. Traktorverband, Löwenstrasse 54, Zürich (Tel. 38311, Postcheck-No. VIII 32608)

Abonnementpreise: jährlich Fr. 6.—
Für Verbandsmitglieder gratis
Erscheint monatlich

Prix d'abonnement: par an Fr. 6.—
Gratuit pour les membres de l'Association
Parait tous les mois

Insertionspreise / Prix d'insertion

1/1 Seite (page) = Fr. 120.—, 1/2 = Fr. 65.—, 1/4 = Fr. 35.—, 1/8 = Fr. 20.—

bei Wiederholungen Rabatt répétition avec rabais

Klein-Annoncen (petites annonces): 1/15 Seite (page) = Fr. 8.—, 2/15 = Fr. 15.—

Druck: Schill & Cie., Luzern